

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (77)705

Vol. 1977/0221

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(77) 705 endg.

Brüssel, den 23. Dezember 1977

Änderung des
Vorschlags eines

BESCHLUSSES DES RATES

über ein Forschungsprogramm zur Vorausschau und Bewertung auf dem
Gebiet der Wissenschaft und Technologie

Änderung des
Vorschlags eines

BESCHLUSSES DES RATES

zur Festlegung eines mehrjährigen F & E-Programms für die Europäi-
sche Wirtschaftsgemeinschaft auf dem Gebiet Primärer Rohstoffe
(indirekte Aktion) (1978 - 1981)

(gemäß Artikel 149, Absatz 2 des EWG-Vertrages von der Kommission
dem Rat vorgelegt)

KOM(77) 705 endg.

A N L A G E

. Forschungsprogramm zur Vorausschau und Bewertung auf dem Gebiet der Wissenschaft und Technologie (KOM(77)283)

Ursprünglicher Text

Artikel 2

Der Höchstbetrag der Mittelbindungen und der erforderliche Personalbestand zur Durchführung dieses Programms werden auf 4,4 Millionen Rechnungseinheiten bzw. auf 10 Bedienstete geschätzt. Der Wert der Rechnungseinheit ist in Artikel 10 der Haushaltsordnung vom 25. April 1973 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften festgelegt.

Abgeänderter Text

Artikel 2

Der Gesamtbetrag der Mittelbindungen und der erforderliche Personalbestand zur Durchführung dieses Programms werden auf 4,4 Millionen Rechnungseinheiten bzw. auf 10 Bedienstete geschätzt. Der Wert der Rechnungseinheit wird nach Maßgabe der geltenden Haushaltsordnung festgelegt. Diese Schätzung der Ausgaben und des Personalbestands hat Hinweischarakter und erscheint als solche in den Erläuterungen des Haushaltsplans. Die Haushaltsbehörde setzt alljährlich in den Haushaltsplan der Gemeinschaft die Mittel und den Personalbestand ein, die zur Durchführung dieses Programms erforderlich sind.

Rohstoffe (indirekte Aktion) (1978-1981) (KOM(77)284)

Artikel 1 unverändert

Ursprünglicher Text

Artikel 2

Die Höchstgrenze der Mittelbindungen für die Durchführung des Programms wird auf 23 Mio Rechnungseinheiten geschätzt und das notwendige Personal wird auf 11 Bedienstete festgelegt; die Rechnungseinheit ist in der gültigen Haushaltsordnung festgelegt.

Abundant on Text

Artículo 2

Der Gesamtbetrag der Mittelbindungen
für die Durchführung des Programms
wird auf 23 Mio. Rechnungseinheiten
veranschlagt; die Rechnungseinheit
ist in der gültigen Haushaltsordnung
festgelegt. Der notwendige Betrag
wird auf 11 Mio. Rechnungseinheiten
berücksichtigt; der Betrag
von 12 Mio. Rechnungseinheiten
ist als Reserve für unvorhergesehene
Bedürfnisse vorgesehen.

Artikel 3 unverändert

Artikel 4

Im dritten Jahr wird das Programm erneut überprüft und gegebenenfalls nach dem entsprechenden Verfahren und nach Stellungnahme des Beratenden - Programmausschusses revidiert.

Artikel 4

Im dritten Jahr wird das Programm erneut überprüft und gegebenenfalls nach dem entsprechenden Verfahren und nach Stellungnahme des Beratenden Programmausschusses revidiert. StG und Parlament sind von diesen Tätigkeiten zu unterrichten.

Ferner ist die Kommission gehalten, im Rahmen des Jahresberichts dem Rat und dem Parlament über die Durchführung des Programms zu berichten.

Artikel 4 a)

Nach Abschluss des Programms ist den Rat und ~~den~~ Parlament über die erzielten Erfolge und die hierfür eingesetzten Mittel zu berichten.

Artikel 5 unverändert